

SATZUNG

SuperCoop Bremen eG

I FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 FIRMA UND SITZ

1. Die Firma der Genossenschaft lautet: SuperCoop Bremen eG
2. Der Sitz der Genossenschaft ist Bremen.

§ 2 ZWECK UND GEGENSTAND

(1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft und des Erwerbs der Mitglieder und die Förderung der sozialen Belange der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. Die Förderung erfolgt als Produktivgenossenschaft durch die Bereitstellung von Arbeitsplätzen, als Konsumgenossenschaft durch die Versorgung der Mitglieder mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen und als Erzeugergenossenschaft durch den Absatz von Produkten. Die Genossenschaft erfüllt ihren Zweck unter besonderer Berücksichtigung ökologischer und sozialer Gesichtspunkte.

(2) Der Gegenstand der Genossenschaft ist der Aufbau regionaler Versorgungsstrukturen, die Vernetzung der Mitglieder und die Versorgung vorrangig der Mitglieder mit guten, gesunden und fair produzierten Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen. Sie will die Beratung von Verbraucher*innen fördern, und es ihnen ermöglichen, durch Kooperation, Teilhabe und Transparenz unser Ernährungssystem mitzugestalten. Dabei legt die Genossenschaft Wert auf respektvolles, demokratisches Miteinander sowie auf die Wertschätzung unseres Planeten. Sie achtet die Menschenwürde unabhängig von Nationalität, sozialer Herkunft, religiöser Überzeugung und sexueller Orientierung.

(3) Die Genossenschaft erreicht ihren Gegenstand in erster Linie mit dem Aufbau von Vertriebsstrukturen für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sowie deren Erzeugung, Vertrieb und Verkauf.

(4) Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

(5) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten.

(6) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.

II MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden:

SuperCoop Bremen eG – Satzung

- a) natürliche Personen
 - b) Personengesellschaften
 - c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von den Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung über die der Vorstand entscheidet.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich nach Zulassung in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen, im Regelfall per E-Mail.
- (4) Investierende Mitglieder
- a) Mit Zustimmung des Aufsichtsrats ist die Aufnahme investierender Mitglieder zulässig.
 - b) Investierende Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Genossenschaftsmitglieder, soweit nicht nachfolgend anderes geregelt ist.
 - c) Die investierenden Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung und können die Leistungen der Genossenschaft nicht in Anspruch nehmen.

§ 4 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht und Eintrittsgeld

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100 Euro. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich mit mindestens einem Geschäftsanteil an der Genossenschaft zu beteiligen.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (3) Für drei Viertel des Geschäftsanteils kann der Vorstand Ratenzahlungen binnen eines Jahres zu je gleich hohen Raten zulassen.
- (4) Ein Mitglied kann sich mit bis zu 200 Geschäftsanteilen an der Genossenschaft beteiligen.
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (6) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.¹

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- (1) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen (ausgenommen investierende Mitglieder gem. § 3 (4));
- (2) an der Generalversammlung und ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
- (3) Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen solange es sich nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt;
- (4) Anträge gemäß § 14 (5) für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen;
- (5) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 14 (3) einzureichen;

¹Wenn in der Satzung ein Eintrittsgeld vorgesehen ist, dann muss in der Beitrittserklärung ein ausdrücklicher Hinweis darauf enthalten sein.

SuperCoop Bremen eG – Satzung

- (6) an Arbeitsgruppen teilzunehmen und die Gründung von Arbeitsgruppen vorzuschlagen;
- (7) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;
- (8) auf seine Kosten rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des gesetzlichen Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;
- (9) das Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen;
- (10) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und
- (11) die Mitgliederliste einzusehen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

(1) Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums sowie den Betrieb der Genossenschaft Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe einer Richtlinie zu leisten, die die Generalversammlung zu beschließen hat. Investierende Mitglieder sind nicht dazu verpflichtet.

(2) Es hat weiterhin insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Organe der Genossenschaft nachzukommen;
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder weitere Geschäftsanteile zu leisten;
- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift und der notwendigen Kontaktdaten, bei juristischen Personen Änderungen der Rechtsform, ihres Sitzes sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
- d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung;
- b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens;
- c) Tod;
- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder
- e) Ausschluss.

§ 8 Kündigung

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.²

² Wenn die Kündigungsfrist länger als ein Jahr umfasst, dann muss in der Beitrittserklärung ein ausdrücklicher Hinweis darauf enthalten sein

§ 9 Übertragung von Geschäftsguthaben

(1) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird.

(2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 10 Ausscheiden durch Tod oder Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

(1) Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

(2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 11 Ausschluss

(1) Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) sie durch genossenschaftswidriges Verhalten das Ansehen oder die Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigen oder zu schädigen versuchen,
- b) sie den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommen ,
- c) sie die Einrichtungen der Genossenschaft nicht nutzen (dies gilt nicht für investierende Mitglieder),
- d) sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar sind.

(2) Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.

SuperCoop Bremen eG – Satzung

(4) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrates kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.

(5) Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.

§ 12 Auseinandersetzung

(1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.

(2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach dem Beschluss der Generalversammlung auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

(3) Die Generalversammlung kann beschließen, dass beim Auseinandersetzungsguthaben Verlustvorträge anteilig abgezogen werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

III ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 13 Organe der Genossenschaft

(1) Generalversammlung

(2) Vorstand

(3) Aufsichtsrat

(4) Beirat (optional)

§ 14 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft in der Regel als Präsenzversammlung statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort oder nach § 43b GenG eine andere Form (virtuell, hybrid oder im gesteckten Verfahren) festlegt.

(2) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

SuperCoop Bremen eG – Satzung

- (3) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens 10% der Genossenschaftsmitglieder; ab einer Mitgliederzahl von über 1.000 ist es ausreichend, wenn mindestens 100 Mitglieder den Antrag stellen.
- (4) Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung sind die Tagesordnung und die Form der Generalversammlung sowie ggf. Zugangsdaten, Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation und bei Versammlungen im gestreckten Verfahren zusätzlich die Form der Erörterungsphase bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (5) Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterschriften mindestens 5 % der Genossenschaftsmitglieder. Ab einer Mitgliederzahl von über 1.000 ist es ausreichend, wenn mindestens 50 Mitglieder den Antrag stellen.
- (6) Ergänzungen und Änderungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Die Mitglieder können schriftlich Stimmrechtsvollmacht erteilen, die auf Verlangen vorgelegt werden muss. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder eines Mitglieds oder Angestellte von juristischen Personen oder Personengesellschaften sein.
- (10) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Neben den im Gesetz geregelten Fällen ist für den Beschluss nach § 14 Abs. 13 a) eine 3/4-Mehrheit erforderlich. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber als Mandate vorhanden sind, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).
- (11) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass während einer Präsenzversammlung die Abstimmung auf elektronischem Wege stattfinden kann. Das Abstimmungssystem muss die Einhaltung der Wahlgrundsätze (offene oder - soweit erforderlich - geheime Abstimmungen, Vertretung von Mitgliedern und Ausschluss von Interessenkonflikten) ermöglichen. Die Einhaltung von Datenschutz und ein angemessenes

SuperCoop Bremen eG – Satzung

Sicherheitsniveau (soweit möglich mittels Zertifizierung) sind zu beachten. Bei der Einberufung ist auf die elektronische Abstimmung sowie die Details, wie diese durchgeführt wird, hinzuweisen.

(12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einer anderen Person übertragen werden. Der Versammlungsleiter kann einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler ernennen.

(13) Die Generalversammlung ist neben den ausdrücklich durch Gesetz oder Satzung geregelten Fällen zuständig für:

a) die Zustimmung zu Beschlüssen, die die Existenz des genossenschaftlichen Unternehmens nachhaltig beeinflussen können oder in anderer Weise den Kernbereich der genossenschaftlichen Unternehmenstätigkeit berühren, sodass ihnen nahezu satzungsändernder Charakter zukommt und

b) die Entscheidung über das Stellen eines Antrags auf die Begründung oder über die Kündigung der Mitgliedschaft bei einem Prüfungsverband.

(14) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die natürliche Personen sein müssen.

(2) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats gewählt.

(4) Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.

(5) Die Amtszeit des Vorstands dauert bis zum Ende der ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl.

(6) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung abgeschlossen.

(7) Der Vorstand hat die Genossenschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Er hat dabei die Beschränkungen zu beachten, die durch die Satzung festgesetzt worden sind.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Vorstand einstimmig zu beschließen hat, und die vom Aufsichtsrat genehmigt wird. Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind bei Bedarf einzuberufen. Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sitzungen können auch virtuell oder hybrid abgehalten werden; das Nähere kann die Geschäftsordnung des Vorstands regeln.

SuperCoop Bremen eG – Satzung

(9) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass auch in kürzeren Zeitabständen über die Entwicklung der Genossenschaft zu unterrichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschaftsplan eingehen.

(10) Zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einer / einem Prokurist/in können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).

(11) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für

- a) den Wirtschaftsplan des folgenden Geschäftsjahres,
- b) den Personal-/Stellenplan für das folgende Geschäftsjahr,
- c) Investitionen ab einer Investitionssumme von 30.000,00 €, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan ausdrücklich aufgeführt sind.
- d) Aufnahme von Krediten ab einem Betrag von 30.000,00 €,
- e) die Gewährung von Sicherheiten und Garantien ab einem Betrag von 30.000,00 €,
- f) nicht im Wirtschaftsplan aufgeführte Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 30.000,00 €,
- g) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen,
- h) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen mit einer Beteiligungshöhe von mehr 30.000,00 €,
- i) das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleister oder Tochtergesellschaften,
- j) sämtliche Grundstücksgeschäfte,
- k) Erteilung von Prokura,
- l) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
- m) die Ausübung der Gesellschafter*innenrechte bei verbundenen Unternehmen,
- n) die Festsetzung der Höhe der Rückvergütung und
- o) die Änderung der Geschäftsstrategie.

(12) Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

§ 16 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(3) Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und wählt sie. Die Amtszeit dauert bis zum Ende der ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl.

(4) Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten von der / dem Vorsitzenden oder dessen / deren Stellvertreter*in. Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.

SuperCoop Bremen eG – Satzung

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Sitzungen können auch virtuell oder hybrid abgehalten werden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

(6) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben ihr Amt als Ehrenamt aus, Auslagenersatz ist möglich.

§ 17 Beirat

(1) Wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies mehrheitlich beschließen, kann optional ein Beirat als weiteres Organ gebildet werden. Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden, und die nicht Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrats sein dürfen oder waren, solange sie für diese vorherige Tätigkeit nicht entlastet wurden.

(2) Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion: er berät den Vorstand hinsichtlich der Umsetzung der geschäftspolitischen Ziele. Er kann im Rahmen seiner Tätigkeit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat Anträge, Empfehlungen und Anregungen unterbreiten.

(3) Die Mitglieder des Beirats haben ihre Aufgaben und Pflichten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen. Über alle vertraulichen die Genossenschaft, deren Mitglieder und Kund*innen betreffenden Informationen, die den Beiratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit bekannt werden, ist auch über ihr Ausscheiden hinaus absolutes Stillschweigen zu bewahren.

(4) Das Amt eines Beiratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Beiratsmitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Das Amt endet, außer durch Zeitablauf, durch schriftliche Erklärung der Niederlegung des Amtes gegenüber dem Vorstand. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds besteht der Beirat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung aus den verbleibenden Mitgliedern. Die Versammlung kann Ersatz wählen; zwingend ist dies nur, sofern die Mitgliederzahl unter die Mindestzahl von drei sinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

(5) Der Beirat wählt seine*n Vorsitzende*n und deren / dessen Stellvertreter*in aus seiner Mitte.

(6) Der Beirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Ort und Termin der Sitzungen bestimmt der Vorsitz. An den Sitzungen des Beirats nimmt der Vorstand teil und berichtet über die laufenden Geschäfte. Der Aufsichtsrat ist zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt.

(7) Der Beirat kann sich mit Zustimmung des Vorstands und des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung geben.

(8) Die Mitglieder des Beirats üben ihr Amt als Ehrenamt aus.

§ 18 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

(1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(2) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen.

(3) Das betroffene Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

IV. BERICHTSWESEN, MITTELVERWENDUNG UND SONSTIGES

§ 19 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(3) Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stellen zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 20 Gesetzliche Rücklage

Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage 20 Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.

§ 21 Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der auf die Mitglieder entfallende Teil des Gewinns wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.
- (2) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung.
- (3) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 22 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnissrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresfehlbetrag nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

§ 23 Reinvermögen bei Auflösung

- (1) Das Reinvermögen ist der Betrag, der nach Deckung aller Verbindlichkeiten und Rückzahlung der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verbleibt. Die Verteilung an alle Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (2) Das Reinvermögen fällt an den gemeinnützigen Verein SozialÖkologie e.V. (Schildstraße 12-19, 28203 Bremen).

§ 24 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im Internet unter www.genossenschaftsbekanntmachungen.de sowie auf der Webseite der Genossenschaft www.supercoop-bremen.de.

Diese Satzung hat die Gründungsversammlung am 6.9.2023 angenommen.